

Richtlinien über die Maturitätsprüfungen

vom 8. Mai 2023

Die Maturitätsprüfungskommission des Kantons Obwalden,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1¹ und Artikel 16a Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen vom 22. April 1997²,

beschliesst:

Art. 1 *Zweck*

Diese Richtlinien regeln Einzelheiten über die Durchführung der Maturitätsprüfungen an der Kantonschule Obwalden, an der Stiftsschule Engelberg und an der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg.

I. Durchführung der Maturitätsprüfungen

A. Allgemeine Bestimmungen für alle Fächer

Art. 2 *Allgemeines zum Prüfungsstoff und den Verfahren*

¹ Sowohl in den schriftlichen wie in den mündlichen Prüfungen wird grundsätzlich der Schulstoff der letzten beiden Unterrichtsjahre geprüft.

² Folgende Prüfungsverfahren gelten:

- a. An den schriftlichen Prüfungen schreiben pro Fach und Schule alle Studierenden die gleiche Prüfung;
- b. An den mündlichen Prüfungen werden eines bis maximal drei Themen geprüft, die aus dem Stoffplan gezogen werden. Bei mehreren Themen wird die Prüfungszeit gleichmässig auf die Themen verteilt;
- c. Die mündliche Prüfung muss pro Fach für alle Studierenden einer Schule beziehungsweise einer Klasse gleich gestaltet sein.

³ Die Direktoren der Gymnasien können Weisungen zum Verfahren erlassen. Die Weisungen sind vor der in Kraftsetzung an der Auswertungssitzung der Maturitätsprüfungskommission zur Kenntnis zu bringen.

B. Grundlagenfächer

Art. 3 *Deutsch*

¹ Als schriftliche Prüfung ist ein Aufsatz zu schreiben. Pro Schule werden mindestens drei Themen und zwei Aufsatzarten zur Auswahl gegeben.

¹ Nachtrag vom 11. Januar 2016

² GDB 414.215

² Die mündlichen Prüfungen umfassen:

a. Kantonsschule Obwalden:

Literaturgeschichte von der Aufklärung bis zur Gegenwart mit Kenntnis von mindestens zwölf ausgewählten Texten. Die genaue Anzahl der Texte wird von der Fachschaft Deutsch jährlich festgelegt (s. Liste der Klassenlektüren),

Besprechung eines vom Kandidaten ausgewählten Werkes in Absprache mit der Fachlehrperson;

b. Stiftsschule Engelberg und Schweizerische Sportmittelschule Engelberg:

Literaturgeschichte, vertiefte Kenntnisse sowie textinterne und textexterne Interpretationszugänge zu festgelegten, in den letzten beiden Jahren behandelten Texten und Werken;

c. Zusätzlich an der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg:

Allenfalls Besprechung eines vom Kandidaten ausgewählten Werkes aus einer Literaturliste;

d. Für alle Schulen gilt:

Beherrschung der deutschen Standardsprache, korrekte Aussprache und sprachliche Gewandtheit sind kein eigenständiger Prüfungsbestandteil, bilden aber einen Bestandteil der Note.

Art. 4 *Moderne Fremdsprachen*

¹ Die schriftliche Prüfung setzt sich aus mindestens drei der fünf folgenden Module zusammen:

a. Textinterpretation / Leseverständnis;

b. Aufsatz;

c. Hörverstehen (Verstehen eines authentischen Hördokuments) oder Diktat;

d. Übersetzung;

e. Grammatische Übungen.

² Die mündlichen Prüfungen umfassen:

a. Leseverstehen (Lesen eines komplexen Textes zu einer vertrauten Thematik. Literarische Texte müssen angemessen vertreten sein);

b. Monologisches Sprechen (Zusammenfassen und Interpretieren des Textes oder eines Bildes; evtl. Vorlesen eines Abschnitts);

c. Dialogisches Sprechen (Gedanken und Meinungen ausdrücken, Ansichten begründen und verteidigen; es kann auf weitere behandelte Texte oder Bilder Bezug genommen werden);

d. evtl. Besprechung eines vom Kandidaten ausgewählten Werkes;

e. evtl. Fragen zur Sorte und Struktur des Textes (Aufbau, grammatische, syntaktische und strukturelle Besonderheiten, etc.).

Art. 5 *Mathematik*

¹ An der schriftlichen Prüfung sind unterschiedliche Aufgaben aus den im Lehrplan genannten Stoffbereichen zu lösen.

² An der mündlichen Prüfung ist eine Aufgabe zu lösen und ein Gespräch über ein mathematisches Problem oder Thema zu führen.

C. Schwerpunktfächer

Art. 6 *Allgemeines zu den Schwerpunktfächern*

¹ Bei den Prüfungen im Schwerpunktfach werden die in den jeweiligen Grundlagenfächern erworbenen Wissenskompetenzen vorausgesetzt. Die Hauptthemen der Prüfung beziehen sich jedoch auf den Stoff des Schwerpunktfaches.

² In Kombinationsfächern, die von verschiedenen Lehrpersonen unterrichtet werden, insbesondere PAM, BC, PPP und WiR sind mündliche und schriftliche Prüfungsinhalte zu unterscheiden und festzulegen, so dass über alle Schwerpunktfächer ähnlich geprüft und gefordert wird.

Art. 7 *Alte Sprachen (Latein und / oder Griechisch)*

¹ Die schriftliche Prüfung setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- a. Übersetzung eines Primavista-Textes (Poesie oder Prosa);
- b. Fragen zum Textverständnis oder Aufgaben zu den Altertumswissenschaften (z.B. Literaturgeschichte, Archäologie, alte Geschichte).

² Die mündliche Prüfung setzt sich aus mindestens zwei der drei folgenden Module zusammen:

- a. Kurzer Primavista-Text (Poesie oder Prosa, konträr zum Übersetzungstext in der schriftlichen Prüfung);
- b. Fragen zu Bereichen der Kulturgeschichte, die in der schriftlichen Prüfung nicht berührt wurden (Nur an der Stiftsschule Engelberg: Dabei dürfen auch im Unterricht gelesene Texte zur teilweisen Übersetzung, zur Interpretation und Einordnung in die Kulturgeschichte vorgelegt werden);
- c. Selbstgewählte Lektüre in deutscher Übersetzung. Zwei Werke sind individuell auszuwählen, bei umfangreicheren Werken kann auch eine Auswahl gelesen werden.

³ Beim Kombinationsfach Latein und Griechisch (nur an der Stiftsschule Engelberg) wird in der schriftlichen Prüfung Latein und in der mündlichen Prüfung Griechisch geprüft.

Art. 8 *Physik und Anwendungen der Mathematik (PAM)*

¹ Die schriftliche Prüfung ist wie folgt durchzuführen:

- a. an der Kantonsschule Obwalden sind unterschiedliche Aufgaben aus den im Lehrplan genannten Stoffbereichen zu lösen (Aufteilung ca. zur Hälfte Mathematik beziehungsweise Physik);
- b. an der Stiftsschule Engelberg sind Themen gemäss Lehrplan mit mathematischen und physikalischen Fragestellungen zu behandeln.

² Die mündliche Prüfung umfasst:

- a. an der Kantonsschule Obwalden:
 - Ein Kurzreferat zu einem vorgängig gewählten Thema aus Mathematik oder Physik,
 - Beantwortung von Vertiefungsfragen zum Referat und lösen einer Aufgabe aus dem jeweils andern Fach;
- b. an der Stiftsschule Engelberg:
 - Die Lösung einer Aufgabe über ein Thema mit sowohl physikalischem als auch mathematischem Inhalt und ein Gespräch darüber (keine Wiederholung von Themen aus der schriftlichen Prüfung).

Art. 9 *Wirtschaft und Recht (WiR)*

¹ Die schriftliche Prüfung umfasst:

- a. An allen Schulen Wissensfragen sowie Problem- und Situationsaufgaben:
 - Zur Betriebswirtschaftslehre,
 - Zum betrieblichen Rechnungswesen,
 - Zur Rechtslehre;
- b. Zusätzlich an der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg:
 - Wissensfragen sowie Problem- und Situationsaufgaben zur Volkswirtschaftslehre.

² Die mündliche Prüfung umfasst:

- a. An der Kantonsschule Obwalden: Analyse eines volkswirtschaftlichen Textes und/oder Bearbeitung von Einzelaspekten aus verschiedenen volkswirtschaftlichen Themenbereichen;
- b. An der Stiftsschule Engelberg: Analyse eines Textes und/oder Bearbeitung von Einzelaspekten aus verschiedenen Themenbereichen der Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre;
- c. An der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg: Analyse eines Textes und/oder Bearbeitung von Einzelaspekten aus verschiedenen Themenbereichen der Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre, der Rechtslehre und des betrieblichen Rechnungswesens.

Art. 10 *Biologie und Chemie (BC)*

¹ Die schriftliche Prüfung umfasst das Lösen von unterschiedlichen Aufgaben aus den Fächern Chemie und Biochemie. Die Gewichtung erfolgt gemäss der Anzahl Lektionen in den letzten beiden Schuljahren (fünf Teile Chemie, zwei Teile Biochemie).

² Die mündliche Prüfung umfasst die Beantwortung von zwei Fragen zu verschiedenen Themen der Biologie und von Folgefragen im Prüfungsgespräch.

Art. 11 *Philosophie/Pädagogik/Psychologie (PPP)*

¹ Die schriftliche Prüfung umfasst:

- a. Philosophische Textanalyse;
- b. Beantwortung von Einzelfragen aus dem Fachbereich Philosophie.

² Die mündliche Prüfung umfasst zwei Themen aus den Fachbereichen Pädagogik und Psychologie.

D. Ergänzungsfächer

Art. 12 *Allgemeines zu den Ergänzungsfächern*

Bei den Prüfungen im Ergänzungsfach werden die in den jeweiligen Grundlagenfächern erworbenen Wissenskompetenzen vorausgesetzt. Die Hauptthemen der Prüfung beziehen sich jedoch auf den Stoff des Ergänzungsfaches.

Art. 13 *Religionslehre*

Es werden ausgewählte Fragestellungen aus dem Stoffplan geprüft.

Art. 14 *Chemie*

Es sind verschiedene Aufgaben aus dem Stoffplan zu lösen.

Art. 15 *Geographie*

Es werden ausgewählte Fragestellungen aus dem Stoffplan geprüft.

Art. 16 *Bildnerisches Gestalten*

¹ Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

- a. Präsentation des eigenen Werkes;
- b. Kontextualisierung der Arbeit in Bezug auf einen Referenzkünstler;
- c. Kolloquium (Beantwortung von Prüfungsfragen, Werk und Arbeitsprozess).

² Zur Vorbereitung erhält der Experte vorgängig die Prüfungsfragen.

Art. 17 *Musik*

¹ Vortrag auf dem persönlichen Instrument, Gesangsvortrag oder Tanzperformance.

² Fachinhalte wie Musiktheorie, Musikgeschichte usw. werden über die Jahresnote ausgewiesen.

Art. 18 *Philosophie*

¹ Die Prüfung umfasst zwei Teile:

- a. eine Textstelle erläutern und Fragen dazu beantworten;
- b. eine separate Fragestellung klären und Fragen dazu beantworten.

Art. 19 *Informatik*

Lösen einer Aufgabe und Gespräch über ein im Unterricht gemäss Lehrplan behandeltes Thema.

Art. 20 *Sportkunde*

¹ Die Prüfung umfasst drei Teile:

- a. Bewegungsanalyse anhand einer Sportart;
- b. Fragestellungen zum sportartspezifischen Anforderungsprofil (Kondition/Koordination);
- c. Fragestellungen zu weiteren Vertiefungsthemen (Ernährung, Doping, Sportpsychologie, Gesellschaft und Sport, Bewegungslernen, Spiel).

II. Wiederholung der Maturaprüfungen

Art. 21 *Allgemeines*

¹ Wird das Maturajahr infolge des Nichtbestehens der Maturitätsprüfung gemäss Art. 29 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen wiederholt, kann der Maturand, die Maturandin mit einem neuen Thema die Maturaarbeit wiederholen, wenn diese beim ersten Durchgang ungenügend war.

² Bei der Wiederholung des Maturajahres wird in Fächern, in welchen gemäss Art. 29 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen die Prüfung nicht zu wiederholen ist, eine Dispensation vom Unterricht im Umfang von höchstens drei Jahreslektionen in einem Fach bzw. vier Jahreslektionen in zwei Fächern gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Grundlagenfächer Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch und das Schwerpunktfach.

Art. 22 *Einsicht in die Prüfungen*

¹ Wer die Maturitätsprüfungen gemäss Art. 28 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen nicht bestanden hat, kann die Einsicht in die schriftlichen Prüfungen verlangen.

² Die Einsicht in das Protokoll der Expertin/des Experten zur mündlichen Prüfung ist nur im Rahmen einer Einsprache gemäss Art. 31 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen möglich.

³ Die Prüfungseinsicht ist dem Geprüften vorbehalten. Eine Einsicht durch eine Drittperson ist auf schriftliches Gesuch hin mit Begründung und einer schriftlichen und unterzeichneten Vollmacht des Geprüften möglich. Erziehungsberechtigte haben Recht auf Einsicht in die Prüfungsergebnisse, solange ihre Tochter/ ihr Sohn nicht volljährig ist. Nach Erreichen der Volljährigkeit haben Erziehungsberechtigte den Status einer Drittperson.

⁴ Die Prüfungseinsicht erfolgt unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson. Falls möglich ist eine Fachperson anwesend.

⁵ Das Kopieren oder Fotografieren von Prüfungsunterlagen ist nicht erlaubt. Notizen können gemacht und mitgenommen werden.

III. Zuständigkeiten

Art. 23 *Allgemeines*

¹ Alle an der Durchführung der Maturitätsprüfungen beteiligten Personen unterstehen im Rahmen ihrer Funktion der Geheimhaltungspflicht. Insbesondere dürfen den Maturandinnen und Maturanden keine Andeutungen über den Erfolg oder Misserfolg der Prüfungen oder den Prüfungsverlauf gemacht werden.

² An den schriftlichen Prüfungen stellen die Experten und Expertinnen sicher, dass immer nur eine Person auf die Toilette geht. Wer die Prüfung abgibt, muss das Schulhaus sofort verlassen.

³ Das Verfahren im Fall von Unredlichkeiten gemäss Art. 13 der Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen oder von Verhalten gemäss Art. 14 der Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen wird im Anhang beschrieben.

⁴ Für die Anwendung von Art. 28 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen an der Schlusskonferenz legt die Maturaprüfungskommission Verfahrensgrundsätze und Kriterien fest (siehe Anhang).

⁵ Prüfungsergebnisse dürfen den Maturandinnen und Maturanden erst nach der Schlusskonferenz durch die von der jeweiligen Schule bezeichneten Personen mitgeteilt werden.

Art. 24 *Mündliche Prüfungen* *a. Examinatorinnen und Examinatoren*

¹ Die Examinatorin, der Examinator hat den zuständigen Expertinnen und Experten die Stoffliste des Fachs (inkl. Angaben zu persönlichen Werken, Themen usw. der Maturandinnen und Maturanden) an der Aufgabensitzung abzugeben. Den abwesenden Expertinnen und Experten werden die Stofflisten postalisch zugestellt.

² Die Examinatorin, der Examinator sorgt dafür, dass die Maturandin, der Maturand vor der Vorbereitungszeit aus mehreren, verdeckt aufliegenden Prüfungsthemen auswählen kann. Die Maturandin, der Maturand darf kein zweites Thema wählen. Die Vorbereitung und die Durchführung der mündlichen Prüfung findet im gleichen Zimmer statt.

³ Die Examinatorin, der Examinator achtet darauf, dass die Maturandin, der Maturand während der Prüfungsdauer breit und umfassend über das ausgewählte Thema geprüft wird. Sie/er verweilt nicht zu lange auf einer Teilfrage.

⁴ Die Examinatorin, der Examinator soll sowohl für die Experten wie für die Maturandin, den Maturanden deutlich zu verstehen geben, ob eine Frage richtig beantwortet worden ist oder nicht. Bei der Kennzeichnung falscher Antworten soll sie/er jedoch zurückhaltend sein.

⁵ Die Examinatorin, der Examinator beantragt die Prüfungsnote, begründet sie kurz und bespricht sie gemeinsam mit der Expertin, dem Experten.

Art. 25 *b. Expertinnen und Experten*

¹ Die Expertin, der Experte achtet darauf, dass die Prüfungen gemäss den Bestimmungen dieser Richtlinien durchgeführt werden.

² Die Expertin, der Experte hat den Umfang und die Durchführung der Prüfung zu beurteilen und als aussenstehende Person einen objektivierenden Bewertungsmaassstab sicher zu stellen.

³ Die Expertin, der Experte hat Gelegenheit, nach der mündlichen Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Bei Maturandinnen und Maturanden, deren Bestehen fraglich ist, sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten ausserhalb der mündlichen Prüfungen genauer durchzusehen.

⁴ Die Expertin, der Experte wacht über die rechtzeitige Eröffnung beziehungsweise Beendigung der Prüfung. Sie/er gibt bei Bedarf ein Zeichen, wenn die Prüfungszeit abgelaufen ist.

⁵ Die Expertin, der Experte führt für jede Maturandin, jeden Maturanden Protokoll in Form von Notizen über den Prüfungsverlauf und die Qualität der Antworten. Das Protokoll ist für den Fall eines Rekurses während mindestens vier Wochen nach Abschluss der Maturitätsprüfungen aufzubewahren.

IV. Sitzungen der Maturitätsprüfungskommission (MPK)

Art. 26 *Verteilersitzung*

¹ Die Verteilersitzung findet in der Regel im Januar statt. An der Sitzung werden die Expertinnen und Experten auf die Maturaprüfungstermine verteilt. Es nehmen die Expertinnen und Experten, die Rektoren der Gymnasien sowie die Geschäftsleitung der Maturitätskommission teil. Die Rektoren können sich durch eine Person mit Entscheidungsbefugnis vertreten lassen.

Art. 27 *Aufgabensitzung*

¹ Die Aufgabensitzung findet in der Regel im Mai statt. Es nehmen die Examinatorinnen und Examinatoren aller Gymnasien, die Rektoren, die Geschäftsleitung sowie die Expertinnen und Experten der Fächer, die schriftlich geprüft werden, teil. Die Rektoren können sich durch eine Person mit Entscheidungsbefugnis vertreten lassen. Der Sitzungsort ist alternierend Sarnen oder Engelberg.

² Ist für eine schriftliche Prüfung nur ein Experte oder eine Expertin und ein Examinator oder eine Examinatorin zuständig, kann der Austausch über die Prüfungsaufgaben auch vor der Aufgabensitzung bilateral vorgenommen werden. Das Ergebnis muss der Experte oder die Expertin der Geschäftsleitung vor der Aufgabensitzung schriftlich mitteilen.

³ Sind pro Gymnasium mehrere Examinatoren und Examinatorinnen für ein Fach zuständig, so kann ein Examinator oder eine Examinatorin bestimmt werden, welche stellvertretend für alle an der Aufgabensitzung teilnimmt. Voraussetzung ist, dass die Prüfungsaufgaben gemeinsam entwickelt wurden.

⁴ An der Aufgabensitzung werden die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen geprüft. Der gegenseitige Austausch über die Prüfungsaufgaben

dient der Qualitätskontrolle und –förderung der Maturitätsprüfungen. Es wird geprüft, ob die Aufgaben verständlich, nachvollziehbar und dem zu prüfenden Inhalt angemessen sind. Die Expertinnen und Experten genehmigen die Prüfungsaufgaben. Sind Korrekturen anzubringen wird dies im Protokoll vermerkt und von den betreffenden Examinatorinnen und Examinatoren zeitnah vorgenommen.

⁵ Die Prüfungsaufgaben müssen mindestens zwei Wochen vor der Aufgabensitzung bei den Expertinnen und Experten sein. Der Versand erfolgt durch das Amt für Volks- und Mittelschulen mit eingeschriebenem Brief. Die Prüfungsaufgaben eines Gymnasiums werden auch an die Examinatorinnen und Examinatoren der anderen Gymnasien versendet. Die Prüfungsaufgaben werden an deren Wohnadresse geschickt. Mit Ausnahme der Aufsatzteile in den Sprachfächern, liegt den Aufgaben ein Lösungsschlüssel mit einer Musterlösung der Prüfung sowie eine ausreichende Anzahl Hörproben bei (pro Expertin/Experte in diesem Fach und pro Examinatorin/Examinator der anderen Gymnasien je eine).

⁶ Prüft eine Expertin oder ein Experte mehrere Fächer, dann muss im Vorfeld eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme bei den zuständigen Expertinnen und Experten der anderen Fächer abgegeben werden.

⁷ Nach der Beurteilung der Prüfungsaufgaben müssen sie der Geschäftsleitung übergeben oder postalisch zugestellt werden.

Art. 28 *Schlusskonferenz*

¹ Können Experten oder Expertinnen aus wichtigen Gründen nicht an der Schlusskonferenz teilnehmen, müssen sie während der Sitzung telefonisch erreichbar sein.

Art. 29 *Auswertungssitzung*

¹ Die Auswertungssitzung findet in der Regel im September statt. Es nehmen die Expertinnen und Experten, die Rektoren sowie die Geschäftsleitung teil. An der Auswertungssitzung wird bilanzierend auf die Maturitätsprüfungen zurückgeschaut sowie Verbesserungs- und Änderungsvorschläge diskutiert.

² Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, sendet der Geschäftsleitung einen schriftlichen Kommentar über den Verlauf der Prüfungen.

³ Die Gesuche zum Nachteilsausgleich werden an der Auswertungssitzung behandelt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 *Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

Diese Richtlinien treten am 15. Mai 2023 in Kraft. Die Richtlinien vom 11. Januar 2021 werden aufgehoben.

Sarnen, 8. Mai 2023

Die Maturitätsprüfungskommission:
Der Präsident: Martin Röthlisberger
Der Geschäftsleiter: Benedict Zemp

Anhang zu Art. 23 Abs. 3

1. Verfahrensgrundsätze bei Mitnahme oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel sowie weiterer Unredlichkeiten gemäss Art. 13 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen:

- 1.1 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vor den Prüfungen über die erlaubten Hilfsmittel und die geltenden Bestimmungen orientiert.
- 1.2 Bei einer Unredlichkeit geht die Expertin oder der Experte während der Prüfung auf die Kandidatin oder den Kandidaten zu, konfrontiert sie oder ihn ausserhalb des Prüfungsraumes mit der Beobachtung, hört sie oder ihn an und zieht allenfalls das unerlaubte Hilfsmittel ein.
- 1.3 Expertinnen und Experten führen während der Prüfungen Protokoll über solche besonderen Vorfälle. Die Protokollierung eines Vorfalles reicht als Beweissicherung. Die Präsidentin oder der Präsident der MPK sowie der Rektor werden über eine Protokollierung in Kenntnis gesetzt.
- 1.4 Die Kandidatin oder der Kandidat schreibt die Prüfungen trotz Unredlichkeit gemäss Prüfungsplan zu Ende und absolviert alle weiteren schriftlichen und mündlichen Prüfungen.
- 1.5 An der Schlussitzung entscheidet die MPK auf Antrag der Expertin bzw. des Experten, die oder der die Unredlichkeit beobachtet und protokolliert hat, über den Ausschluss von den Prüfungen.

2. Verfahrensgrundsätze bei einem begründeten Verdacht einer Unredlichkeit gemäss Art. 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen:

- 2.1 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vor den Prüfungen über die erlaubten Hilfsmittel und die geltenden Bestimmungen orientiert.
- 2.2 Expertinnen und Experten führen während den schriftlichen und mündlichen Prüfungen Protokoll über besondere Vorfälle.
- 2.3 Besteht im Nachgang der Prüfung der begründete Verdacht einer Unredlichkeit, nimmt die zuständige Lehrperson Kontakt mit der an der entsprechenden Prüfung anwesenden Expertin bzw. dem anwesenden Experten sowie dem Rektor auf. Sie verifizieren und beurteilen gemeinsam den Verdachtsfall.
- 2.4 Bestätigt die Expertin oder der Experte den begründeten Verdacht (starke Indizien vorhanden), meldet der Rektor diesen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Geschäftsleitung der MPK.
- 2.5 Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet in Absprache mit der Geschäftsleitung der MPK, ob die Kandidatin oder der Kandidat neue Aufgaben erhält. Falls sie sich für neue Aufgaben entscheiden, ist die Kandidatin oder der Kandidat zu einem geeigneten Zeitpunkt mit dem Verdacht zu konfrontieren. Es ist ihr oder ihm für eine Stellungnahme angemessene Bedenkzeit einzuräumen.
- 2.6 Gibt die Kandidatin oder der Kandidat eine Unredlichkeit zu, so ist nach 1.4 vorzugehen, und es werden keine neuen Aufgaben gestellt.
- 2.7 Wenn neue Aufgaben gestellt werden, sollte dies idealerweise nach Abschluss sämtlicher schriftlicher Prüfungen, aber vor der

abschliessenden Schlusskonferenz und in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erfolgen.

- 2.8 Die Kandidatin oder der Kandidat absolviert sämtliche Prüfungen gemäss Prüfungsplan zu Ende.

3. Verfahrensgrundsätze bei Verspätungen von Kandidatinnen und Kandidaten an mündlichen und schriftlichen Prüfungen:

- 3.1 Bei schriftlichen Prüfungen haben aufgrund von Eigenverschulden verspätete Kandidatinnen und Kandidaten lediglich die verbleibende Zeit bis zum Ende der Prüfung gemäss Prüfungsplan zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen (bei Fremdverschulden u.a.m.) erhalten verspätete Kandidatinnen und Kandidaten einen Zeitzuschlag im Rahmen der Verspätung.
- 3.2 Kommt es zu einer massgebenden Verspätung bei einer mündlichen Prüfung, entscheidet der Rektor zusammen mit der anwesenden Expertin bzw. dem anwesenden Experten und der zuständigen Lehrperson über einen allfälligen Nachholtermin. Wenn immer möglich, wird ein Nachholtermin in der laufenden Prüfungssession vor der abschliessenden Schlusskonferenz gesucht.
- 3.3 Bei mehrmaligen Verspätungen aufgrund von Eigenverschulden innerhalb der gleichen Prüfungssession können Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag der Expertinnen und Experten von den Prüfungen ausgeschlossen werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 AB über die Maturitätsprüfungen). Die MPK erlässt solche Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 14 AB über die Maturitätsprüfungen an der Schlusskonferenz.

Anhang zu Art. 23 Abs. 4

1. Verfahrensgrundsätze:

- 1.1 Der Präsident oder die Präsidentin der MPK leitet die Diskussion.
- 1.2 In Schulen, die im Rahmen der Jahrespromotion jährlich nur eine Zeugnisnote pro Fach erteilen, kann bei Anwendung von Art. 28 Abs. 3 für die Berechnung der Maturanote die Zeugnisnote nur um eine Viertelnote angehoben werden, damit Studierende mit Semesterpromotion bei der Anwendung von Art. 28 Abs. 3 nicht benachteiligt werden.
- 1.3 Es braucht von keiner Seite einen Antrag. Wenn die Möglichkeit der Anwendung des Artikels besteht, wird darüber beraten (Der Entscheid kann in jedem Fall zustimmend oder ablehnend ausfallen).
- 1.4 Nur die Lehrpersonen, welche beim betreffenden Maturanden bzw. bei der Maturandin Maturaprüfungen abgenommen haben, und – sofern möglich – auch jene, die ihn/sie in den letzten zwei Jahren vor der Matura unterrichteteten, treffen sich vor der Sitzung und bilden zusammen mit der Klassenlehrperson und der Schulleitung eine konsolidierte Meinung. Die konsolidierte Meinung – allenfalls mit pro und contra – wird an der Sitzung beim Eintreten von der Klassenlehrperson vorgetragen. Dabei sollen diese allfälligen unterschiedlichen Positionen mit den entsprechenden Argumenten vortragen und das Stimmenverhältnis der beteiligten Lehrerschaft bekannt geben.
- 1.5 Nach dem Eintreten diskutieren die stimmberechtigten Mitglieder über den Fall. Die Klassenlehrperson kann von einzelnen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern zu einer präzisierenden Stellungnahme aufgefordert werden. Die Klassenlehrperson kann die Frage zur Beantwortung an jene Lehrperson weiterleiten, welche die Frage am besten beantworten kann.
- 1.6 Nachdem alle Fragen geklärt sind und die Diskussion beendet ist, fordert der Präsident oder die Präsidentin die stimmberechtigten Mitglieder zur Abstimmung auf. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes MPK-Mitglied dies verlangt.

2. Argumentarium für die Würdigung der Gesamtumstände:

- 2.1 Die Kriterien für die Würdigung der Gesamtumstände sollen nicht eingeschränkt werden.
- 2.2 Bei der Anwendung des Artikels durch die MPK geht es nicht um die Einhaltung der Rechtsgleichheit, sondern um den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zwischen erzieltm knapp ungenügendem Resultat und den sogenannten Gesamtumständen (Gnade vor Recht).
- 2.3 Die zuständigen Lehrpersonen sollten sich in ihrer Vorbesprechung insbesondere zu folgenden Faktoren Gedanken machen:

2.3.1. Somatische Faktoren

- Fehlen in der Schule wegen Unfall oder Krankheit,
- belegte oder vermutete Unpässlichkeit an der Prüfung kann insbesondere bei schlechten Schülern dazu führen, dass ihre Leistungen für die Matura knapp ungenügend ausfallen, obwohl sie vielleicht im günstigeren Fall knapp genügend gewesen wären.

2.3.2. Psychosoziale Faktoren

- akute psychische Störungen/Erkrankungen,
- familiäre Krisen
- dramatische Veränderungen in der Familiensituation (schwere Erkrankungen, Todesfall in der Familie, usw.)
- vielleicht schon vor der Matura beobachtete Prüfungsangst, usw.

2.3.3. überfachliche Kompetenzen

- Wenn der/die Studierende zwar nicht durch exzellentes bzw. sehr gutes fachliches Können brilliert, aber angemessenes Arbeitsverhalten, wie Fleiss, Wille etc. unter Beweis stellen kann,
- oder sich grundsätzlich intellektuell zwar nicht als sehr gut erweist, aber vom Arbeitsverhalten her als reif für eine weiterführende Schule bezeichnet werden kann.

2.3.4. Faktoren der Sachkompetenz

- Vorhandensein von für ein Studium wichtigen fachlichen Grundkompetenzen (Erstsprache, Mathematik, Englisch, usw.), deren Leistungen zwar nicht sehr gut beherrscht werden, aber nicht extrem abfallen.